

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Josef Rosenbauer, Manfred Kramer, Dr. Walter Altherr, Helga Hammer, Hedi Thelen, Angela Schneider-Forst, Franz Josef Bischel und Mathilde Weinandy (CDU)
- Drucksache 13/2715 -

Ausbildung in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz

Im Juni 1997 ist das Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in Kraft getreten, im Juli 1997 die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen. Mit der neuen Regelung sollte die personelle und finanzielle Zukunft der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz gesichert werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Auszubildende in der Altenpflege gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz?
2. In welchem Umfang sind diese derzeit in vollstationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenpflege tätig?
3. Wie viele und welche Stellen sind jeweils Träger der fachpraktischen Ausbildung?
4. Wie viele Ausbildungsverträge für die Altenpflege wurden für das Schuljahr 1997/1998 neu geschlossen?
5. Wie viele Ausbildungsverträge entfielen dabei auf den vollstationären, auf den teilstationären und auf den ambulanten Bereich?
6. Wie viele und welche Stellen sind jeweils die Träger der fachpraktischen Ausbildung hierfür?
7. Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsplätze und Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor nach vollstationär, teilstationär, ambulant und insgesamt)?
8. Wie hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor)?
9. Wie hat sich die Zahl der Träger der fachpraktischen Ausbildung in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor)?
10. In wie vielen Fällen wird bei den bestehenden Ausbildungsverhältnissen eine Ausbildungsvergütung gezahlt (Differenzierung wie vor)?
11. In wie vielen Fällen wird bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen eine Ausbildungsvergütung gezahlt (Differenzierung wie vor)?
12. Wie hoch beläuft sich die Ausbildungsvergütung für die bestehenden Ausbildungsverhältnisse minimal, durchschnittlich und maximal (Differenzierung wie vor)?
13. Wie hoch beläuft sich die Ausbildungsvergütung für die neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse minimal, durchschnittlich und maximal (Differenzierung wie vor)?
14. Wie hat sich die Höhe der Ausbildungsvergütung in den letzten fünf Jahren entwickelt?
15. Wie hoch belaufen sich die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege insgesamt für die bestehenden Ausbildungsverhältnisse (Differenzierung wie vor)?
16. Wie hoch belaufen sich die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen für die 1997 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse insgesamt (Differenzierung wie vor)?
17. Welche Entwicklung ist hier in den letzten fünf Jahren zu beobachten?

18. In welcher Höhe wurden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen im Sinne von § 3 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege geltend gemacht (Differenzierung wie vor)?
19. In welcher Höhe werden Erstattungen gemäß § 3 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vorgenommen (Differenzierung wie vor)?
20. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe werden Erstattungen der Aufwendungen gemäß § 6 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in voller Höhe vorgenommen (Differenzierung wie vor)?
21. Wie hoch beläuft sich die Gesamtzahl der umlagepflichtigen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Differenzierung wie vor)?
22. Wie viele Pflegeeinrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des o. g. Landesgesetzes nicht zur Zahlung der Umlage verpflichtet (Differenzierung wie vor)?
23. Welche Höhe erreicht die Umlage nach § 4 des o. g. Landesgesetzes insgesamt?
24. Wie teilt sich der Betrag auf nach Erstattung der Aufwendungen für die gezahlten Ausbildungsvergütungen und für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung einerseits und nach den entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 4 des o. g. Landesgesetzes (absolut und anteilig)?
25. Wie teilt sich der Umlagebetrag auf die vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz absolut und anteilig auf?
26. In welcher Höhe wurden Umlagebeträge zum 1. Februar 1998 entrichtet (Differenzierung wie vor)?
27. In welcher Höhe erfolgen Erstattungen zum 1. März 1998 (Differenzierung wie vor)?
28. Wie viele Einrichtungen (Differenzierung wie vor) haben zum 1. Februar 1998 den entsprechenden Umlagebetrag entrichtet?
29. Wie viele Einrichtungen (Differenzierung wie vor) haben bisher aus welchen Gründen keinen Umlagebetrag entrichtet?
30. Wie ist die zuständige Umlagestelle personell und sachlich ausgestattet, und wie hoch sind die hierfür aus dem Pool-Aufkommen zu leistenden Beträge?
31. In welchem Zeitraum erfolgte die Berechnung der Erstattungs- und Umlagebeträge, zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Erstattungs- und Umlagebescheide?
32. Welche Höhe erreichten die betrieblichen Erträge aus Leistungen gemäß § 82 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI insgesamt (Differenzierung wie vor)?
33. Wie hoch beläuft sich die Zahl der erstattungsberechtigten Pflegeeinrichtungen (Differenzierung wie vor)?
34. Wie viele Träger der fachpraktischen Ausbildung haben Erstattungsansprüche gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in welcher Höhe geltend gemacht (Differenzierung wie vor)?
35. In wie vielen Fällen wurden die Beträge zur Berechnung der Umlage gemäß § 2 Abs. 4 der o. g. Landesverordnung geschätzt (Differenzierung wie vor)?
36. In welchem Verhältnis stehen Umlage- und Erstattungsbeitrag bei den umlagepflichtigen Einrichtungen im einzelnen (Differenzierung wie vor)?
37. Wie viele Einrichtungen entrichten höhere Umlagebeträge, als sie Erstattungen erhalten, bei wie vielen halten sich Erstattungs- und Umlagebetrag die Waage, wie viele Einrichtungen erhalten höhere Erstattungsbeiträge, als sie Umlagebeiträge entrichten?
38. Wie viele Widersprüche gegen die Umlagebescheide liegen vor (Differenzierung wie vor)? In wie vielen Fällen wurde unter Vorbehalt gezahlt?
39. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 des o. g. Landesgesetzes liegen vor, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Bußgelder ausgesprochen (Differenzierung wie vor)?
40. Wie erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeiträge seitens der umlagebeteiligten Pflegeeinrichtungen? Inwiefern ist dies dauerhaft gesichert?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 20. März 1998 – wie folgt beantwortet:

Nach Inkrafttreten des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege am 1. August 1997 haben sich die Verbände der Leistungsanbieter, die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger inzwischen – vorbehaltlich einer klarstellenden bundesgesetzlichen Regelung im Elften Buch Sozialgesetzbuch – über Verfahren und Höhe der Refinanzierung der Umlagebeiträge für die gezahlten

Ausbildungsvergütungen geeinigt. Die bundesgesetzliche Klarstellung ist Gegenstand des vom Bundesrat mit den Stimmen von Rheinland-Pfalz initiierten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch, zu dem die Bundesregierung positiv Stellung genommen hat. Die Landesregierung geht davon aus, daß damit die Fortführung der Altenpflegeausbildung im bisherigen Umfang gesichert ist.

Zu Frage 1:

Wie viele Auszubildende in der Altenpflege gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz?

An den rheinland-pfälzischen Altenpflegeschulen befinden sich derzeit 1884 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung, in der fachpraktischen Ausbildung sind es 1950 Schülerinnen und Schüler.

Die Differenz zwischen diesen beiden Werten erklärt sich daraus, daß ein Teil der Schülerinnen und Schüler zwar die fachpraktische Ausbildung in Rheinland-Pfalz absolviert, aber eine Schule in einem anderem Bundesland besucht. Umgekehrt besuchen auch Schülerinnen und Schüler, die die fachpraktische Ausbildung in Einrichtungen anderer Bundesländer ableisten, rheinland-pfälzische Altenpflegeschulen.

Zu Frage 2:

In welchem Umfang sind diese derzeit in vollstationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenpflege tätig?

Träger der fachpraktischen Ausbildung sind gemäß § 5 Abs. 1 der Fachschulverordnung-Altenpflege vom 13. März 1991 ausschließlich stationäre Einrichtungen. Eine differenzierende Beantwortung dieser Frage nach ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen erübrigt sich daher.

Zu Frage 3:

Wie viele und welche Stellen sind jeweils Träger der fachpraktischen Ausbildung?

Die fachpraktische Ausbildung findet in 260 verschiedenen stationären Einrichtungen statt.

Zu Fragen 4 und 5:

Wie viele Ausbildungsverträge für die Altenpflege wurden für das Jahr 1997/1998 neu geschlossen?

Wie viele Ausbildungsverträge entfielen dabei auf den vollstationären, auf den teilstationären und auf den ambulanten Bereich?

Für das Schuljahr 1997/1998 wurden an den rheinland-pfälzischen Altenpflegeschulen 597 neue Schülerinnen und Schüler aufgenommen und in stationären Einrichtungen in Rheinland-Pfalz 631 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen.

Zu Frage 6:

Wie viele und welche Stellen sind jeweils die Träger der fachpraktischen Ausbildung hierfür?

Die neuen Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf 224 verschiedene stationäre Einrichtungen.

Zu Frage 7:

Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsplätze und Auszubildende in der Altenpflege in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor nach vollstationär, teilstationär, ambulant und insgesamt)?

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler hat sich seit dem Schuljahr 1992/1993 wie folgt entwickelt:

Schuljahr 1993/1994	1 101
Schuljahr 1994/1995	1 363
Schuljahr 1995/1996	1 621
Schuljahr 1996/1997	1 864
Schuljahr 1997/1998	1 884

Schülerinnen und Schüler in der fachpraktischen Ausbildung in stationären Einrichtungen:

1993	1 164
1994	1 195
1995	1 285
1996	1 733
1997	1 950

Zu Frage 8:

Wie hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor)?

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

1993	370
1994	474
1995	540
1996	730
1997	597

Zu Frage 9:

Wie hat sich die Zahl der Träger der fachpraktischen Ausbildung in den letzten fünf Jahren entwickelt (Differenzierung wie vor)?

Zur Frage der Entwicklung der Zahl der stationären Einrichtungen als Träger der fachpraktischen Ausbildung liegen keine statistischen Daten vor.

Zu Fragen 10 und 11:

In wie vielen Fällen wird bei den bestehenden Ausbildungsverhältnissen eine Ausbildungsvergütung bezahlt (Differenzierung wie vor)?

In wie vielen Fällen wird bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen eine Ausbildungsvergütung bezahlt (Differenzierung wie vor)?

Nach Kenntnis der Landesregierung wird in allen Fällen eine Ausbildungsvergütung bezahlt.

Zu Fragen 12 und 13:

Wie hoch beläuft sich die Ausbildungsvergütung für die bestehenden Ausbildungsverhältnisse minimal, durchschnittlich und maximal (Differenzierung wie vor)?

Wie hoch beläuft sich die Ausbildungsvergütung für die neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse minimal, durchschnittlich und maximal (Differenzierung wie vor)?

Die Ausbildungsvergütung beträgt gegenwärtig

im ersten Ausbildungsjahr	1 248,89 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1 350,84 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1 515,06 DM

Zu Frage 14:

Wie hat sich die Höhe der Ausbildungsvergütung in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Höhe der Ausbildungsvergütungen hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

ab 01/1992	ab 01/1993	ab 01/1994	ab 04/1995	ab 01/1997
1 137,10 DM	1 171,21 DM	1 194,63 DM	1 232,86 DM	1 248,89 DM
1 229,91 DM	1 266,81 DM	1 292,15 DM	1 333,50 DM	1 350,84 DM
1 379,44 DM	1 420,82 DM	1 449,24 DM	1 495,62 DM	1 515,06 DM

Zu Frage 15:

Wie hoch belaufen sich die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege insgesamt für die bestehenden Ausbildungsverhältnisse (Differenzierung wie vor)?

Die Aufwendungen im Schuljahr 1997/1998 belaufen sich insgesamt auf 37 605 028,80 DM.

Zu Frage 16:

Wie hoch belaufen sich die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen für die 1997 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse insgesamt (Differenzierung wie vor)?

Die Aufwendungen für die neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse belaufen sich auf 11 779 598,06 DM.

Zu Frage 17:

Welche Entwicklung ist hier in den letzten fünf Jahren zu beobachten?

Das Gesamtvolumen der Aufwendungen für gezahlte Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege hat sich pro Kalenderjahr in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

1993	9 059 933,00 DM
1994	19 390 200,00 DM

1995	22 873 345,24 DM
1996	36 012 000,00 DM
1997	42 842 555,00 DM

Zu Fragen 18 und 19:

In welcher Höhe wurden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen im Sinne von § 3 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege geltend gemacht (Differenzierung wie vor)?

In welcher Höhe werden Erstattungen gemäß § 3 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vorgenommen (Differenzierung wie vor)?

Im Schuljahr 1997/1998 wurden Gesamtaufwendungen in Höhe von 37 605 028,80 DM geltend gemacht. Die geltend gemachten Aufwendungen werden in der nach den §§ 3 und 6 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vorgesehenen Höhe erstattet.

Zu Frage 20:

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe werden Erstattungen der Aufwendungen gemäß § 6 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in voller Höhe vorgenommen (Differenzierung wie vor)?

Nach § 6 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege werden in voller Höhe die geltend gemachten Aufwendungen erstattet für 1 353 Schülerinnen und Schüler mit einem Gesamtbetrag von 31 977 070,55 DM.

Zu Frage 21:

Wie hoch beläuft sich die Gesamtzahl der umlagepflichtigen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Differenzierung wie vor)?

Die Gesamtzahl der umlagepflichtigen Einrichtungen beträgt 721. Davon sind 367 ambulante und 354 teilstationäre und stationäre Einrichtungen.

Zu Frage 22:

Wie viele Pflegeeinrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des obengenannten Landesgesetzes nicht zur Zahlung der Umlage verpflichtet (Differenzierung wie vor)?

Bei 25 Einrichtungen lag der errechnete Umlagebetrag unter dem in § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege genannten Betrag von 1 000 DM. Diese Einrichtungen werden nicht zur Zahlung der Umlage herangezogen.

Zu Frage 23:

Welche Höhe erreicht die Umlage nach § 4 des obengenannten Landesgesetzes insgesamt?

Das Gesamtvolumen der Umlage nach § 4 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege beträgt im Schuljahr 1997/1998 38 169 104,23 DM.

Zu Frage 24:

Wie teilt sich der Betrag auf nach Erstattung der Aufwendungen für die gezahlten Ausbildungsvergütungen und für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung einerseits und nach den entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 4 des obengenannten Landesgesetzes (absolut und anteilig)?

Die Beträge für die Erstattung der Aufwendungen für gezahlte Ausbildungsvergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die entstehenden Verwaltungskosten teilen sich wie folgt auf:

	Beträge in DM	Anteile in v. H.
Ausbildungsvergütungen einschließlich Arbeitgeberanteile		
zur Sozialversicherung	37 605 028,80 DM	98,5 v. H.
Verwaltungskosten	564 075,43 DM	1,5 v. H.
Gesamt	38 169 104,23 DM	100,0 v. H.

Zu Frage 25:

Wie teilt sich der Umlagebetrag auf die vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz absolut und anteilig auf?

Das Umlagevolumen ist anteilig wie folgt auf die Einrichtungsarten aufzuteilen:

stationär und teilstationär	32 926 005,64 DM
ambulant	5 243 098,59 DM

Zu Frage 26:

In welcher Höhe wurden Umlagebeiträge zum 1. Februar 1998 entrichtet (Differenzierung wie vor)?

Bis zum 1. Februar 1998 waren von den umlagepflichtigen Einrichtungen 3 154 778,60 DM zu entrichten. Tatsächlich gezahlt sind bisher (Stand 25. Februar 1998) 1 605 184,61 DM. Eine Differenzierung der Beträge nach Einrichtungsarten ist gegenwärtig noch nicht möglich.

Zu Frage 27:

In welcher Höhe erfolgen Erstattungen zum 1. März 1998 (Differenzierung wie vor)?

An die stationären Einrichtungen, die Träger der fachpraktischen Ausbildung sind, sind zum 1. März 1998 3 534 996,21 DM aus-zuzahlen.

Zu Fragen 28 und 29:

Wie viele Einrichtungen (Differenzierung wie vor) haben zum 1. Februar 1998 den entsprechenden Umlagebetrag entrichtet?

Wie viele Einrichtungen (Differenzierung wie vor) haben bisher aus welchen Gründen keinen Umlagebetrag entrichtet?

Von 538 zahlungspflichtigen Einrichtungen haben 249 Einrichtungen bezahlt (Stand 25. Februar 1998), 289 Einrichtungen haben noch nicht gezahlt. Eine Differenzierung nach ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen ist gegenwärtig nicht möglich.

Die Nichtzahlung erklärt sich nach Einschätzung der Landesregierung im wesentlichen aus der Tatsache der hohen Anzahl der von den umlagepflichtigen Einrichtungen erhobenen Widersprüche (vergleiche Antwort zu Frage 38).

Zu Frage 30:

Wie ist die zuständige Umlagestelle personell und sachlich ausgestattet, und wie hoch sind die hierfür aus dem Pool-Aufkommen zu leistenden Beträge?

Die für den Vollzug des Gesetzes beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständige Organisationseinheit ist wie folgt personell ausgestattet:

zwei Mitarbeiter gehobener Dienst	(A 10 und V b BAT)
eine Mitarbeiterin mittlerer Dienst	(VI b BAT)

Darüber hinaus sind zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und bei der Regierungshauptkasse durch den Gesetzesvollzug mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in Anspruch genommen.

Danach betragen die voraussichtlichen Personalkosten (einschließlich Personalnebenkosten) im Jahr 1998 293 500 DM, die Sachkosten sind mit 134 000 DM veranschlagt.

Zu Frage 31:

In welchem Zeitraum erfolgte die Berechnung der Erstattungs- und Umlagebeträge, zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Erstattungs- und Umlagebescheide?

Die Berechnung der Umlagebeiträge erfolgte in der Zeit zwischen dem 30. September 1997 (Ende der Meldefrist) und dem 15. Dezember 1997 (Termin für die Festsetzung der Umlagebeiträge nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege).

Zu Frage 32:

Welche Höhe erreichten die betrieblichen Erträge aus Leistungen gemäß § 82 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI insgesamt (Differenzierung wie vor)?

Die dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitgeteilten betrieblichen Erträge aus Leistungen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI erreichten insgesamt

bei stationären und teilstationären Einrichtungen 919 227 310,31 DM
bei ambulanten Diensten 108 850 386,39 DM

Zu Fragen 33 und 34:

Wie hoch beläuft sich die Zahl der erstattungsberechtigten Pflegeeinrichtungen (Differenzierung wie vor)?

Wie viele Träger der fachpraktischen Ausbildung haben Erstattungsansprüche gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in welcher Höhe geltend gemacht (Differenzierung wie vor)?

Erstattungsberechtigt sind nur stationäre Einrichtungen als Träger der fachpraktischen Ausbildung (vergleiche Antwort zu Frage 2), die Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler beschäftigen. Insgesamt 260 Einrichtungen in Rheinland-Pfalz sind danach erstattungsberechtigt.

Zu Frage 35:

In wie vielen Fällen wurden die Beträge zur Berechnung der Umlage gemäß § 2 Abs. 4 der obengenannten Landesverordnung geschätzt (Differenzierung wie vor)?

Bei 38 Einrichtungen, bei denen nach Ende der Meldefrist und nach wiederholten Mahnungen keine Angaben zu den betrieblichen Erträgen vorlagen, mußten diese Beträge geschätzt werden. 25 Einrichtungen hiervon waren ambulante und 13 waren teilstationäre oder stationäre Einrichtungen.

Zu Fragen 36 und 37:

In welchem Verhältnis stehen Umlage- und Erstattungsbetrag bei den umlagepflichtigen Einrichtungen im einzelnen (Differenzierung wie vor)?

Wie viele Einrichtungen entrichten höhere Umlagebeträge, als sie Erstattungen erhalten, bei wie vielen halten sich Erstattungs- und Umlagebetrag die Waage, wie viele Einrichtungen erhalten höhere Erstattungsbeträge, als sie Umlagebeträge entrichten?

Die Fragen 36 und 37 können bezogen auf die einzelnen der 260 erstattungsberechtigten Einrichtungen gegenwärtig noch nicht beantwortet werden.

Durch die Verrechnung der auf der Grundlage der bisherigen sogenannten „Vereinbarungslösung“ freiwillig weitergeleiteten Zahlungen aus dem Jahr 1997 und dem Ergebnis der Spitzabrechnung könnte eine auf die einzelne Einrichtung bezogene Gegenüberstellung der Umlagebeträge mit den Erstattungsbeträgen nur bei unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand vorgenommen werden.

Zu Frage 38:

Wie viele Widersprüche gegen die Umlagebescheide liegen vor (Differenzierung wie vor)? In wie vielen Fällen wurde unter Vorbehalt bezahlt?

Gegen die Festsetzungsbescheide wurde von 381 Einrichtungen innerhalb der Frist Widerspruch eingelegt. Davon waren 284 ambulante und 97 teilstationäre und stationäre Einrichtungen.

Zu Frage 39:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 des obengenannten Landesgesetzes liegen vor, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Bußgelder ausgesprochen (Differenzierung wie vor)?

In der Anlaufphase des Gesetzesvollzuges ist bisher von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abgesehen worden. Demzufolge sind bisher auch keine Bußgelder verhängt worden.

Zu Frage 40:

Wie erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeiträge seitens der umlagebeteiligten Pflegeeinrichtungen? Inwiefern ist dies dauerhaft gesichert?

Die Refinanzierung der Umlagebeiträge – mit Ausnahme der Verwaltungskosten – erfolgt über die Pflegevergütungen auf der Grundlage zweier Vereinbarungen der Kostenträger und der Verbände der Leistungsanbieter für den ambulanten und teilstationären und stationären Bereich.

Diese Vereinbarungen stehen zwar unter dem Vorbehalt der bundesgesetzlichen Ergänzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch einen § 82 a, der die leistungsrechtliche Absicherung gezahlter Ausbildungsvergütungen oder Umlagebeiträge für Ausbildungsvergütungen im Pflegeversicherungsgesetz klarstellen soll. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 13/8941) mit einer befürworteten Stellungnahme der Bundesregierung liegt dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vor. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat Ende Februar 1998 erklärt, daß diese Novelle baldmöglichst, auf jeden Fall aber noch in dieser Legislaturperiode, verabschiedet werden soll.

Die Landesregierung geht danach davon aus, daß die Refinanzierung gezahlter Ausbildungsvergütungen oder hierfür entrichteter Umlagebeiträge dauerhaft gesichert ist.

Florian Gerster
Staatsminister